



Grundschule Langholt

Offene Ganztagschule mit Förderklassen Sprache

Gemeinde Rhauferfeh



Kirchstr. 6, 26817 Rhauferfeh

Tel.: 04952 – 2761 Fax.: 04952 – 898036

gslangholt@t-online.de

Elterninformation zum Thema „Läuse“

In der Schule sind „Läuse“ aufgetreten. Ich möchte Sie daher über unsere Vorgehensweise informieren, die einerseits die für die Schule maßgeblichen Bestimmungen des § 34 des Infektionsschutzgesetzes berücksichtigt, andererseits aber auch auf die Empfehlungen des Gesundheitsamtes eingeht, wonach die Schüler und Schülerinnen bei einem Lausbefall nicht unnötig lange vom Schulbesuch ausgeschlossen werden sollten.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Schule an die Bestimmungen des § 34 des Infektionsschutzgesetzes gebunden ist, wonach „...Ihr Kind **nicht** in die Schule gehen darf, wenn...ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist, ...bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung ...der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.“

Darüber hinaus sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten nach diesem Gesetz verpflichtet zur Mitteilung an die Schule, sofern Sie bei Ihrem Kind Läuse feststellen.

Das Gesundheitsamt hält einen längeren Schulausschluss für nicht nötig, **sofern** das Kind mit einem wirksamen Mittel behandelt worden ist. Sie sehen, dass es in dieser Hinsicht zu einem Interessenskonflikt kommt, denn das Gesundheitsamt gibt in diesem Fall nur Empfehlungen, **bindend ist für die Schule aber das Infektionsschutzgesetz**. Wir haben versucht, einen Kompromiss zu finden und denken, dass mit der vereinbarten Vorgehensweise allen Beteiligten geholfen sein müsste.

An unserer Schule haben wir uns daher für folgende Vorgehensweise entschieden:

Sollte es zu einem Lausbefall in der Klasse gekommen sein, so erhalten alle Schüler der Klasse von der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer dieses Informationsschreiben in dem genau beschrieben wird, wie Sie bei einem Lausbefall vorgehen sollten. Auf der Rückseite des Schreibens finden Sie weitere Informationen des Landkreises Leer zu diesem Thema.

Alle Eltern sollten Ihr Kind dann auf einen Lausbefall untersuchen und bei einem Befall mit einem zugelassenen Kopflausmittel behandeln. **Nach 8-10 Tagen müssen Sie die Behandlung wiederholen.** Bitte erfragen Sie dieses in der Apotheke oder bei Ihrem Hausarzt.

Eltern, deren Kinder von Läusen befallen sind, füllen bitte die untere Erklärung aus und geben sie unterschrieben in der Schule wieder ab.

Falls Ihr Kind von Läusen befallen ist, kann es nach einer Erstbehandlung und nach Abgabe der Erklärung am nächsten Tag die Schule wieder besuchen. Wichtig ist, dass Sie auf der Erklärung angeben, mit welchem Kopflausmittel Sie Ihr Kind behandelt haben. Sollte das gewählte Mittel bei Ihrem Kind nicht wirken, und das kann nach Aussage des Gesundheitsamtes schon einmal vorkommen, müssten Sie die Prozedur mit einem anderen Mittel wiederholen.

Sollten bei Ihrem Kind innerhalb von 4 Wochen erneut Kopfläuse auftreten, darf es die Schule erst wieder nach Vorlage eines ärztlichen Attests besuchen!



Persönliche Erklärung der Eltern / Sorgeberechtigten des Kindes _____

Name, Vorname des Kindes, Klasse in Druckbuchstaben

Ich habe den Kopf meines Kindes untersucht und keine Läuse oder Nissen gefunden.

Ich habe den Kopf meines Kindes untersucht, Läuse / Nissen gefunden und habe den Kopf mit einem zugelassenen Kopflausmittel - wie vorgeschrieben - behandelt. Ich versichere, dass ich nach 8 - 10 Tagen eine zweite Behandlung mit einem zugelassenen Kopflaus-Mittel durchführen werde. Ich habe die oben genannten Gegenstände in unserer Wohnung entlaust.

Datum Unterschrift eines Elternteils / Sorgeberechtigten

Zusammengefasste Informationen des Landkreises Leer zum Thema „Läuse“. Das vollständige Informationsschreiben finden Sie auf der Homepage des Landkreises.

Kopflausbefall = Schulverbot?

In diesem Fall sind Sie nach dem Infektionsschutzgesetz zur Mitteilung an den Kindergarten, die Schule oder sonstige Gemeinschaftseinrichtung verpflichtet. Hieraus entstehen Ihnen keine Nachteile, denn Ihr Kind kann bereits am Tag nach einer korrekten Behandlung die Einrichtung wieder besuchen. Das Robert Koch Institut (RKI), das in Deutschland für Fragen des Infektionsschutz zuständig ist und intensiv mit Experten zusammenarbeitet, ist in diesem Punkt eindeutig: Auf der Grundlage medizinischer Forschungsergebnisse empfiehlt es eine Wiederezulassung direkt nach der ersten Behandlung mit Permethrin, Pyrethrum oder Allethrin haltigen Kopflaus- Mitteln. Ihr Kind kann also schon am nächsten Tag wieder den Kindergarten oder die Schule besuchen (Bundesgesundheitsblatt 44: 830-843, 2001). Einer schriftlichen Bescheinigung des Arztes bedarf es hierfür nicht; eine Bestätigung der Eltern genügt. **Erst bei wiederholtem Kopflausbefall innerhalb von vier Wochen ist ein ärztliches Attest erforderlich.**

Allerdings können Läuseeier eine korrekte Behandlung mit Kopflaus-Mitteln überleben. Deshalb ist eine zweite Behandlung nach 8 - 10 Tagen mit einem Kopflaus-Mittel erforderlich, um die Kopfläuse sicher loszuwerden. In diesem Zeitraum sind alle Larven aus den verbliebenen Eiern geschlüpft, haben den Kopf ihres Wirts noch nicht verlassen und selbst noch keine Eier gelegt.

Nissen, die nach der ersten Haarwäsche vorhanden sind, stellen keinen Grund dar, einem Kind den Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung zu verwehren, wenn eine zweite Behandlung mit einem Kopflaus-Mittel vorgesehen ist. Nissen, die auch nach der zweiten Haarwäsche am Haar festkleben, sind in aller Regel „leer“. Dennoch sollten sie zur Vorsicht entfernt werden. Zusätzlich ist eine gründliche Reinigung der Käämme, Haar- und Kleiderbürsten, Fußböden und Polstermöbel in Ihrer Wohngemeinschaft erforderlich.

Weiterhin können Sie Kontakttextilien, wie beispielsweise Handtücher, Bettwäsche, Kleidung und Plüschtiere wie folgt Läusefrei bekommen :

- Bei 60° C waschen;
- Im Wäschetrockner Überwärmen (+ 45° C über 60 Minuten)
- In der Gefriertruhe Unterkühlen (- 15°C über 1 Tag);
- In einem Plastiksack Luftdicht verschließen (1 Woche).